

Satzung

über die Bezeichnung von Flächen zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Ortsgemeinde Vorderweidenthal vom 27.11.2000

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie § 25 Absatz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Vorderweidenthal in seiner Sitzung am 15.11.2000 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Vorderweidenthal beabsichtigt nordöstlich bzw. nördlich des Baugebiets „In den Pitzenäckern“ Maßnahmen zur Regenrückhaltung bzw. landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit bereits eingeleiteten bzw. künftig beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen. Dies ist zur Sicherung einer späteren geordneten städtebaulichen Entwicklung unbedingt erforderlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Beim Kauf der in § 3 dieser Satzung bestimmten Grundstücke steht der Ortsgemeinde Vorderweidenthal ein besonderes Vorkaufsrecht zu, da diese Grundstücksflächen zur Realisierung der in § 1 genannten Maßnahmen unabdingbar benötigt werden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich


Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Grundstücke mit den Flurstück-Nrn. 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218 und 1220 nordöstlich bzw. nördlich des Baugebiets „In den Pitzenäckern“.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Südpfalz Kurier in Kraft.

Ausgefertigt:
Vorderweidenthal, 27.11.2000


(Helfer)
Ortsbürgermeister

